

Präambel

**In Memoriam Paul Michael Munguti Muoki - ein Patensohn in
cummolo**

Das Hilfswerk St. Martin – Helfen durch Teilen eV.

oder - wie alles begann

Im Sommer 1995 bekam Michael N. Schenk, ein junger angehender Priester, mit Hilfe des damaligen Kölner Weihbischof Friedhelm Hofmann die Gelegenheit, ein Pastoralpraktikum in Afrika zu absolvieren.

Michaels Wunsch war es, die Menschen, ihre Art zu leben und ihren Glauben kennen zu lernen. Ebenso wollte er Erfahrungen im Hinblick auf Kirche in der Dritten Welt und Entwicklungshilfe sammeln.

Der damalige Generalvikar, Father David Njuguna, aus Nairobi nahm Michael in offener und herzlicher Gastfreundschaft für die gesamte Zeit in seinem Haus auf.

Father David selbst wurde vor 30 Jahren im Bistum Münster zum Priester geweiht.

Zu Beginn seines dreimonatigen Aufenthaltes wurde Michael, in Begleitung von Father Paul Gitau, in ein Kranken- und Pflegehaus geführt. Dort traf er zum ersten Mal den damals schwer herzkranken Jungen Munguti Muoki.

Die großen tiefbraunen Augen und ihr weiter Blick gruben sich tief in die Seele und Empfindung von Michael. Das Schicksal des Jungen war von jetzt an mit Michaels verbunden.

Das Empfinden der Hilflosigkeit und der Ohnmacht einer Krankheit gegenüber und die Tatsache, dass es keine Hoffnung auf Heilung gibt, nur weil die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung standen, gaben letztlich den Anstoß, sich um die Genesung des Jungen zu bemühen.

Der Wunsch der Eltern war es, ihren achtjährigen Sohn taufen zu lassen. Bei der Taufe erhielt der junge Munguti Muoki aus dem Stamm der Kamba den Namen Paul. Bei seiner Firmung später einen zweiten Namen: Michael.

Die Anwesenheit des weißen Mannes als Taufassistenten nahmen die Eltern von Paul zum Anlass, Michael als Taufpaten, ohne sein Wissen, mit eintragen zu lassen.

Michael schrieb Bittbriefe von Kenia aus an seine Familie, Freunde und Vereine. In Nairobi selbst wurden Kontakte zu Ärzten, Krankenhäusern, zu Kenya Airways, zu Priestern und der Familie von Paul geknüpft.

Das Geld für die beiden Operationen – ungefähr 16.000 DM - konnte schnell gesammelt werden. Hierbei erfuhr Michael große moralische und finanzielle Unterstützung seitens seiner Familie und Freunde; und aus einer anfänglichen Sympathie für Michaels Engagement wurde gelebte Überzeugung und ausdauernde Tatkraft.

Anfang August 1995 konnte Paul in Begleitung seines leiblichen Vaters und Michael nach Bombay/ Indien geflogen werden, wo im Hinduja National Hospital die komplizierte Herzklappenoperation mit einem ersten Erfolg durchgeführt wurde. Paul bekam zwei neue metallene Herzklappen eingesetzt. Eine Herzklappe übernahm sofort die volle Leistung. Die zweite neue Herzklappe musste im Sommer 1996 erneut ausgetauscht werden, da diese, neben einer entzündlich allergischen Reaktion im Bereich der gesamten OP Narbe am Brustbein, keine zufrieden stellende Ergebnisse brachte.

Die zweite Operation konnte dann erstmalig durch ein italienisches Ärzteteam unter der Schirmherrschaft der Caritas auf kenianischem Boden durchgeführt werden.

Paul besuchte in Absprache mit den leiblichen Eltern und durch die persönliche Betreuung vor Ort durch Father David Njuguna zuerst ein Internat, dann die Mountain View Primary School in der Nähe von Nairobi. Dadurch konnte die zuerst wöchentliche, später monatliche Laborbetreuung des Marcurmar-Patienten Paul gewährleistet und eine schulische Ausbildung begonnen werden.

Ein Privileg, das sich viele Kinder aus ärmlichen Verhältnissen nicht leisten können. Paul selbst wurde dann als Pflegekind in die Hände von Familie Maina geführt.

Der finanzielle Bedarf der fortlaufenden medizinischen, familiären und schulischen Betreuung sprengte schnell die Möglichkeit eines einzelnen Geldbeutels.

Das wurde zur Geburtsstunde für das Hilfswerk St. Martin - Helfen durch Teilen.

Menschen, die sich national und international zur Hilfe verpflichten – so wie es den eigenen Möglichkeiten entspricht.

Ostern 2004 stirbt Paul durch einen tragischen Unfall. Er wurde 18 Jahre alt.

Das Hilfswerk St. Martin - Helfen durch Teilen wird im Gedenken an Paul weitergeführt.

Dadurch bleibt Paul nicht nur lebendig in uns, sondern auch für eine gute Sache.

Es ist unser Wille, diese Welt durch gemeinsame Gaben ein wenig gerechter zu machen, sowie dem Recht zu helfen und die Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen zu fördern.

Satzung des Hilfswerkes St. Martin - Helfen durch Teilen -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Hilfswerk St. Martin e.V. – Helfen durch Teilen -**, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53809 Ruppichteroth.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der Vereinsregister-Nr. 80977 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Rahmen von Entwicklungshilfe,
- die Förderung nationaler und internationaler Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung und Durchführung gemeinnütziger und mildtätiger Projekte in Form von Unterrichts-, Ernährungs-, Gesundheits- und Erziehungshilfe hilfsbedürftiger Personen, insbesondere hungernder, kranker sowie körperlich oder geistig behinderter oder seelisch hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener und auch Patenschaften für Schule, Betreuung und Erziehung,
- die Förderung des religiösen und kulturellen Wachstums und zwar jeweils durch Vergabe von Leistungen – insbesondere durch finanzielle Mittel oder Sachleistungen – und Durchführung eigener zielgerichteter Projekte sowohl am Sitz des Vereins, national als auch international, sowie
- die Zusammenkunft von Vereinsmitgliedern und Freunden des Vereins am Sitz des Vereins, um ihnen einen Ort der Bildung, des Austausches und der religiösen Besinnung zu geben.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 53 Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaften

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die eine Gewähr dafür bieten, die Zwecke des Vereins dauerhaft zu unterstützen.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist zum Ende jeden Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens zwei fälligen Jahresbeiträgen trotz Mahnung nicht zahlt oder in seiner Person besondere Gründe vorliegen, welche die weitere Mitgliedschaft unzumutbar erscheinen lassen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Ausschließung durch den Vorstand sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
8. Von einem Antrag auf Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu informieren. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zum 11.11. eines Jahres (St. Martin) für das laufende Geschäftsjahr fällig. Sollte dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, so gilt der nächst folgende Bankarbeitstag.
2. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn die Zahlung der vollen Beitragshöhe ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigt.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, einem Kassierer und einem Schriftführer (gleichzeitig geschäftsführender Vorstand). Weiter gehören dem Vorstand an: ein stellvertretender Schriftführer und ein Beisitzer (erweiterter Vorstand). Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins § 26 BGB erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, bei Wegfall des Vorsitzenden durch beide Stellvertreter.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung beruft der restliche Vorstand eine Ersatzperson. Die Ersetzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vorstandsämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden in tatsächlicher Höhe erstattet. Aufwendungen für den Verein werden grundsätzlich gegen Vorlage von Belegen erstattet. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
7. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins und erarbeitet grundlegende Leitlinien für die Vereinsarbeit. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen führt der Vorsitzende den Vorsitz, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und mindestens einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 8

Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer geprüft. Diese bleiben entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer und einen neuen stellvertretenden Kassenprüfer wählt. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und seines stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer und sein stellvertretender Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel sachlich richtig und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der Kassenprüfer bzw. sein stellvertretender Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer und sein stellvertretender Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten – vornehmlich in der ersten Jahreshälfte. In ihr sind regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sämtliche den Zielen des Vereines zukommende Inhalte, Aufgaben und Arbeitsgebiete. Insbesondere sind der Mitgliederversammlung vorbehalten: Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters, Entlastung des Vorstandes, Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, und dann, wenn es von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich gefordert wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) beinhalten.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand mit der gleichen Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung auf denselben Tag, jedoch mit einer Stunde Differenz, einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist bei der ersten Ladung hinzuweisen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) und eine Satzungsänderung ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Gegenstand einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag, muss spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder über die Auflösung des Vereins beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen kann in der nächsten (zweiten) Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Auf die Besonderheiten der Beschlussfähigkeit und der anderen Mehrheiten bei der Ersatzversammlung ist bei der Ladung hinzuweisen.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
7. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 10

Stimmenverteilung

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme auf der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgenutzt werden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zusätzlichen Stimme.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat
2. Die Liquidation erfolgt durch die in § 7 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Personen gemeinschaftlich mit einem Vertreter des Vermögensübernehmers, in dem Falle des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland.

Die Satzung in dieser Fassung trat am 1. Oktober 2020 nach Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2020 in Kraft.

Sie wurde am 12. Dezember 1999 errichtet und am 27. November 2000, am 26. Oktober 2008, am 3. April 2011 und am 5. Dezember 2013 nach Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.